

FAQ 24-Stunden-Ummeldung

Was ändert sich ab 6. Juni 2025?

Ab dem 6. Juni 2025 treten neue Regelungen in Kraft, die von der Bundesnetzagentur beschlossen wurden.

Dadurch wird es für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht mehr möglich sein, sich rückwirkend an-, ab- oder umzumelden. Somit müssen z. B. Umzüge frühzeitig gemeldet werden. Welche Voraussetzungen dafür gelten, erfahren Sie auf dieser Seite. Nähere Details zu den Fristen finden Sie in Ihrem Liefervertrag.

1. Was ändert sich ab dem 6. Juni 2025 bei Ummeldungen?

Die Bundesnetzagentur hat beschlossen, dass ein Wechsel bei Stromlieferanten und somit auch eine Ummeldung ab dem 6. Juni 2025 innerhalb von 24 Stunden erfolgen muss – vorausgesetzt, die vertraglichen Bedingungen erlauben es. Dies beschleunigt den Wechselprozess erheblich und sorgt für mehr Flexibilität für Verbraucherinnen und Verbraucher. An-, Ab- und Ummeldungen aufgrund eines Wohnungswechsels sind ebenfalls Prozesse des 24-Stunden-Lieferantenwechsels. Aktuell betreffen diese Regelungen aber nur die Energieart Strom.

2. Sind rückwirkende An- und Abmeldungen weiterhin möglich?

Nein, ab 6. Juni 2025 sind rückwirkende An- und Abmeldungen technisch nicht mehr möglich. Alle Ein- und Auszüge müssen künftig im Voraus gemeldet werden.

Bei Umzügen galt für An- und Abmeldungen von Lieferverhältnissen durch Energielieferanten bisher eine Frist von sechs Wochen rückwirkend. Bitte beachten Sie hier auch die Regelungen in Ihrem aktuellen Liefervertrag.

3. Wie melde ich meinen Umzug richtig, um Probleme zu vermeiden?

Melden Sie Ihren Umzug so früh wie möglich, idealerweise sobald Ihr Mietvertrag unterschrieben oder Ihre Kündigung erfolgt ist. Eine frühzeitige Mitteilung stellt sicher, dass Ihr Stromvertrag rechtzeitig umgestellt wird und keine unnötigen Kosten entstehen. Den Zählerstand teilen Sie uns im Anschluss an die Schlüsselübergabe mit. Bitte beachten Sie hier auch die entsprechenden Kündigungs-/meldefristen in Ihrem aktuellen Liefervertrag.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir jedoch, **uns mindestens 7 Tage vor Ihrem Aus- oder Einzug zu informieren.**

4. Was passiert, wenn ich meinen Umzug nicht rechtzeitig melde?

Wenn Ihr Einzug nicht rechtzeitig gemeldet wird, kann die Anmeldung möglicherweise nicht fristgerecht erfolgen. Der jeweilige vorherige Nutzer der Abnahmestelle, ist bis zur Ummeldung angemeldet. Energiekosten werden entsprechend in Rechnung gestellt. Nach erfolgter Meldung. Daher ist es insbesondere im Interesse von Vormietern und Eigentümern Umzüge rechtzeitig mitzuteilen.

5. Welche Daten werden für eine An- oder Abmeldung benötigt?

Um Ihren Umzug reibungslos abzuwickeln, benötigen wir folgende Informationen:

- Ihre Kundennummer (falls vorhanden)
- Ihre Rechnungsadresse
- Adresse der Verbrauchsstelle
- Name des Vertragspartners
- Geburtsdatum des Vertragspartners
- Ein- oder Auszugsdatum
- Zählernummer (alternativ Zählerfoto)
- Zählerstand - diesen teilen Sie uns nach der Schlüsselübergabe mit.

- Falls bekannt: Ihre Marktlokations-ID (MaLo-ID)
- Wünschenswert: Name und Adresse des Eigentümers
- Wünschenswert: Ihre Mailadresse und Telefonnummer für Rückfragen

6. Was ist die MaLo-ID und wo finde ich sie?

Die Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) hilft, die Kommunikation zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern, Lieferanten, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber zu vereinfachen. Sie ist eine 11-stellige Kennnummer, die jeden Ort, an dem Energie erzeugt oder verbraucht wird, eindeutig kennzeichnet.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist die MaLo-ID relevant für die 24-Stunden-Ummeldung. Sie finden diese Nummer auf Ihrer Strom- oder Gasrechnung.

7. Betrifft die neue Regelung auch Gas- und Wasserverträge?

Nein, die Änderungen gelten ausschließlich für Stromlieferverträge. Gas- und Wasserverträge sind davon nicht betroffen.

8. Wie verhält es sich mit meiner PV-Anlage?

Teilen Sie bei Umzügen der EEG-Abteilung Ihre Daten entsprechend frühzeitig schriftlich mit.

eeg-anlagen@stadtwerke-duelmen-gmbh.de

9. Bleiben bestehende Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen bestehen?

Ja, Ihre vertraglich vereinbarten Laufzeiten und Kündigungsfristen bleiben unverändert. Die neuen Regelungen betreffen lediglich den Wechselprozess und die technische Abwicklung zwischen Energielieferanten, Netzbetreibern und Messstellenbetreibern.